

Stadt Kierspe

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 0188

zur Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung
und Wirtschaftsförderung am 14.09.2010

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten?

Jährliche Folgekosten?

Haushaltsmittel vorhanden?

Einmalige Erträge?

Jährliche Erträge?

Datum:
30.08.2010

Sachgebiet:
61

Beigeordneter/Kämmerer:

BM:



TOP: Konzept zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungsstätten;
Analyse des Stadtgebietes

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, folgende Gebiete einer näheren Betrachtung zu unterziehen:

Begründung:

Mit Beschluss des Rates vom 06.07.2010 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungsstätten zu erarbeiten.

Ein Vergnügungsstättenkonzept ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, das bei der Aufstellung von Bebauungsplänen besonders zu berücksichtigen ist. Zur rechtswirksamen Umsetzung des Konzeptes sind Bebauungspläne entsprechend aufzustellen oder zu ändern, wobei das Konzept selbst die gesamtstädtische Bewertung für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit liefert.

Wie bereits in der Verwaltungsvorlage Nr. 0169 beschrieben, kann die Stadt nicht Vergnügungsstätten in ihrem gesamten Stadtgebiet ausschließen. Es müssen Bereiche aufgezeigt werden, in denen derartige Betriebe städtebaulich negative Auswirkungen auf bestehende Strukturen haben oder befürchten lassen. Hier können Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

In anderen Bereichen können je nach ihrer räumlichen Lage bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zugelassen werden, wie z. B. Spielhallen oder etwa Diskotheken.

Der Vorlage ist eine Übersicht über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nach der Baunutzungsverordnung von 1990 beigefügt.

In der Sitzung wird das Stadtgebiet mit farbigem Kartenmaterial vorgestellt. Hier wird ersichtlich, wo Bebauungspläne erlassen wurden, welche Bereiche nach § 34 BauGB einzustufen sind und welche Bereiche als Gefährdungsbereiche für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten gelten. Auch die grundsätzliche Zulässigkeit derartiger Betriebe in den verschiedenen Baugebieten wird veranschaulicht.

Es ist beabsichtigt, in der Sitzung diejenigen Gebiete festzulegen, die einer näheren Betrachtung im Hinblick auf die Nichtzulässigkeit oder Zulässigkeit von Vergnügungsstätten zu unterziehen sind.

Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nach Baunutzungsverordnung 1990

Gebiet	Rechtsgrundlage	Zulässigkeit	Kerngebiets- oder nicht-kerngebietestypisch
Kleinsiedlungsgebiete	§ 2	Unzulässig	
Reine Wohngebiete	§ 3	Unzulässig	
Allgem. Wohngebiete	§ 4	Unzulässig	
Besondere Wohngebiete	§ 4a (3) Nr. 2	Ausnahmsweise zulässig	Nicht kerngebietestypisch
Dorfgebiete	§ 5 Abs. 3	Ausnahmsweise zulässig	Nicht kerngebietestypisch
Mischgebiet (nicht überwiegend gewerblich)	§ 6 (3)	Ausnahmsweise zulässig	Nicht kerngebietestypisch
Mischgebiet (überwiegend gewerblich)	§ 6 (2) Nr. 8	Zulässig	Nicht kerngebietestypisch
Kerngebiet	§ 7 (2) Nr. 2	Zulässig	Kerngebietestypisch
Gewerbegebiete	§ 8 (3) Nr. 3	Zulässig	Jegliche
Industriegebiete	§ 9	Unzulässig	

